

.....
.....
Ausfertigungen
Fertigung

Vertrag für Wartung und Inspektion von Stark- und Schwachstromanlagen sowie Gefahrenmeldeanlagen gemäß Los 12.1

Bauausführung ⁽¹⁾

- ☒ für eine Neuanlage in Verbindung mit der Bauausführung (1)
 - ☒ Photovoltaikanlagen KG 442 (1)
 - ☒ Niederspannungsschaltanlagen KG 443 (1)
 - ☒ Beleuchtungsanlagen KG 445 (1)
 - ☒ Gebäudeautomation / MSR-Anlagen KG 480 (1)
 - ☒ Brandmeldeanlage (BMA) (1)
 - ☒ Einbruchmeldeanlage / Zutrittskontrolle EMA/ZK (1)

Standort:

Oberschule Schmiedeberg

Lutherplatz 24c, 01744 Dippoldiswalde

Betreiber der Anlage(n):

Große Kreisstadt Dippoldiswalde

Markt 2

01744 Dippoldiswalde

Nutzer der Anlage(n):

Oberschule Schmiedeberg

Lutherplatz 24c, 01744 Dippoldiswalde

Zwischen

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Dippoldiswalde
Oberbürgermeisterin
Markt 2
01744 Dippoldiswalde

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt

und

Auftragnehmer / Firma:

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind

- ☒ Wartung (1)
 - ☒ Inspektion (1)
 - ☒ kleine Instandsetzungsleistungen (1)
 - ☒ Softwarepflege einschl. Übergabe an Nutzer, soweit vereinbart (1)
- *nachstehend als vertragliche Leistung bezeichnet* -

an den technischen Anlagen und Einrichtungen

- *nachstehend als Anlagen bezeichnet* -

die in der Bestands- und Anlagenliste aufgeführt sind. Die Bestands- und Anlagenliste ist Vertragsbestandteil (Anlage 1).

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Dem Auftragnehmer werden folgende Leistungen übertragen:

Die in den Anlagen und nachstehend beschriebenen Wartungs-, Inspektions-, Pflege- und Instandhaltungsleistungen sind unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, anerkannten Regeln der Technik sowie der Hersteller- und Netzbetreibervorgaben auszuführen.

a) Stark- und Schwachstromanlagen

Für die elektrotechnischen Anlagen gelten insbesondere DIN VDE 0105-100 und DGUV Vorschrift 3 sowie die jeweiligen Hersteller- und Netzbetreibervorgaben. Der Leistungsumfang umfasst:

- Photovoltaikanlagen KG 442
- Niederspannungsschaltanlagen KG 443
- Beleuchtungsanlagen KG 445
- Gebäudeautomation und MSR-Anlagen KG 480

Der konkrete Anlagenumfang ergibt sich aus Anlage 1. Die Arbeitskarten KG 442, KG 443, KG 445 und KG 480 (Anlage 2), die Herstellerangaben, die Vorgaben des Netzbetreibers sowie die Wartungs- und Pflegehinweise sind Vertragsbestandteil. Maßgebend sind die in den Arbeitskarten angegebenen Intervalle, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Herstellervorgaben keine kürzeren Fristen verlangen.

b) Einbruchmelde- und Zutrittskontrollanlage (EMA/ZK)

Die Wartung und Instandhaltung der Einbruchmeldeanlage ist unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen einschlägigen Normen und Richtlinien, insbesondere DIN EN 50131 sowie DIN VDE 0833-1 und DIN VDE 0833-3, auszuführen. Der Anlagenumfang umfasst gemäß Anlage 1:

- 1 Einbruchmeldezentrale mit ZK-Funktion und Wählgerät
- 3 ZK-Leser ohne Tastatur
- 8 Passiv-Infrarot-Bewegungsmelder
- 10 Passiv-Infrarot-Bewegungsmelder als Vorhangmelder
- 1 Kompaktalarmierung

Bestandslisten, Herstellerangaben, geltende gesetzliche Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik sowie Wartungs- und Pflegehinweise sind Vertragsbestandteil.

c) Brandmeldeanlage (BMA)

Für die Brandmeldeanlage sind Inspektion, Wartung und Instandsetzung auf Grundlage der Bestandsliste und der BMA-Preisblätter gemäß Anlage 3 zu erbringen. Der in den Preisblättern ausgewiesene Anlagenumfang umfasst insbesondere:

- 1 Brandmeldezentrale und 1 Umschrank
- 2 Akkus
- 34 optische Rauchmelder mit Sockel
- 34 optische Rauchmelder mit Sirene
- 20 Druckknopfmelder rot
- 20 Druckknopfmelder grün
- 20 vollständig busversorgte Signalgeber
- 25 optische Signalgeber / Blitzleuchten
- 1 FIBS
- 1 Feuerwehr-Anzeigetableau
- 1 Feuerwehr-Bedienfeld
- 1 Freischaltelement

Die BMA-Preisblätter 1a (Inspektion), 1b (Wartung), 1c (Instandsetzung), 3 (Erweiterung) und 5 (Meldertausch) sind ergänzend zu diesem Vertrag zu verwenden. Erweiterungen und Meldertauschleistungen, soweit nicht von der Pauschale umfasst, dürfen nur nach gesondertem Auftrag des Auftraggebers ausgeführt werden.

2.2 Kleine Instandsetzungsleistungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung auch diejenigen nicht unter Nr. 2.1 erfassten Instandsetzungsleistungen auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht wesentlich erhöhen. Diese Leistungen sind mit der vertraglich geregelten Vergütung abgegolten. Jeder darüberhinausgehende Leistungsumfang ist dem Auftraggeber vor Ausführung schriftlich anzuzeigen (siehe Nr. 2.3).

Die Durchführung und die Ergebnisse der Wartungs-, Prüf- und Instandsetzungsleistungen sind im Anlagen- oder Betriebsbuch sowie in den anlagenspezifischen Prüf- und Wartungsprotokollen nachvollziehbar nachzuweisen.

2.3 Weitergehende Instandsetzungsleistungen

Instandsetzungsleistungen, die den in Nr. 2.2 genannten Umfang übersteigen, hat der Auftragnehmer nach Auftragserteilung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Auftrag auf Kalkulationsbasis der aktuellen, ortsüblichen Marktpreise und -löhne zu schließen. Auf die Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

2.4 Störungsbeseitigung

- ☐ 2.4.1 Es gelten die Festlegungen eines Ergänzungsvertrages für Störungsbeseitigungen (1)
- ☒ 2.4.2 Es gelten die nachfolgenden Festlegungen (1)

Der Auftragnehmer ist - auch außerhalb der regelmäßigen Inspektions-/Wartungstermine - verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, nach Anforderung zu beseitigen.

Er hat die Arbeiten unverzüglich auszuführen:

- ☒ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (1)
- ☐ auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z. B. nachts, Sonntag, Feiertag) (1)

- ☒ für BMA, Hausalarm-, RWA- und elektroakustische Anlagen innerhalb von 24 Stunden (1)
- ☒ für Einbruchmelde- und Überfallmeldeanlagen innerhalb von 24 Stunden (1)
- ☒ für USV-, Netzersatz- und Sicherheitsbeleuchtungsanlagen innerhalb von 24 Stunden (1)
- ☐ für sonstige Anlagen: _____ innerhalb von _____ Stunden (1)
- ☒ zu nachfolgend aufgeführten Zeiten: Mo-Do 07:00-16:00 Uhr / Fr 07:00-12:00 Uhr (1)

2.5 Prüfpflichtige Anlagen

Soweit zum Vertragsumfang nach SächsTechPrüfVO oder bauaufsichtlicher Festlegung prüfpflichtige Anlagen gehören, hat der Auftragnehmer die wiederkehrenden Prüfungen innerhalb der gesetzlichen Fristen rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen und bei der Terminvorbereitung mitzuwirken. Die Beistellung des erforderlichen fachkundigen Personals ist mit der Vergütung nach Nr. 5.1 abgegolten. Die Beauftragung und Kostentragung des Prüfsachverständigen bleiben Sache des Auftraggebers, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Allgemeine Ausführungspflichten

Die Leistungen sind so auszuführen, dass Sicherheit und bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit der Anlagen erhalten bleiben. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sind zu beachten.

Wenn der Wartungsvertrag im Rahmen eines Angebotes zur VOB-Ausschreibung zur Errichtung der Anlage mit abzugeben ist, so ist der Wartungsvertrag durch den Bieter selbst anzubieten. Vor Abschluss des Wartungsvertrages sind durch den Bieter etwaige Nachunternehmer zu benennen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- ☒ qualifizierte Elektrofachkräfte mit den für die einzelnen Tätigkeiten erforderlichen Qualifikationen und Herstellernachweisen (1)
- ☒ sicherheitsüberprüfte Fachkräfte, soweit gefordert (1)

einzusetzen.

3.2 Hilfsmittel, Hilfsstoffe und Entsorgung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern bzw. zu stellen.

Ausgetauschte bzw. ersetzte Teile, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, Abfälle und Verpackungsmaterial sind vom Auftragnehmer fachgerecht zu entsorgen. Die hierdurch anfallenden Kosten sind mit der Vergütung gemäß Nr. 5 abgegolten.

3.3 Mängel- und Schadensanzeige

Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit und bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit der Anlage gefährden können, hat er sofort folgende Stelle zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen:

Funktion	Name	Kontakt
Benennung folgt		

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in Nr. 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehört, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

3.4 Änderung von Nutzung oder Vorschriften

Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die vertragliche Leistung bestehenden Vorschriften andere Leistungen bzw. Intervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

3.5 Ferndiagnose / Fernwartung

Technische Einrichtungen zur Ferndiagnose/-wartung (Fernbetreuung), z. B. die automatische Übermittlung oder Abfrage von Störungsdaten oder Fernparametrierung/-steuerung, darf der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers in die Anlage einbauen, benutzen und ändern.

Der Auftragnehmer übernimmt alle kapital-, betriebs- und verbrauchsgebundenen Kosten für diese technische Einrichtung. Er stellt sicher, dass die Anlage durch die Ferndiagnose/-wartung nicht gestört wird und der Schutz der Daten des Auftraggebers gegen missbräuchliche Verarbeitung sowie gegen Zugriff Dritter gewährleistet ist.

Der Auftraggeber kann den genehmigten Umfang der Ferndiagnose jederzeit ändern oder widerrufen.

4. Ausführung der Leistungen

4.1 Arbeitsberichte und Nachweise

Die ausgeführten Arbeiten gemäß Nr. 2.1 und 2.2, getauschte bzw. ersetzte Teile und Betriebsstoffe sowie getroffene Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über in absehbarer Zeit notwendig werdende Leistungen, sind in einem Arbeitsbericht anzugeben. Ein Exemplar des Arbeitsberichtes verbleibt am Anlagenstandort, ein Exemplar ist dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben.

Wenn Leistungen per Fernbetreuung erfolgen, hat der Auftragnehmer den Arbeitsbericht dem Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen zuzuleiten. Zusätzlich ist mit der Rechnungslegung eine Mehrschrift des Arbeitsberichtes vorzulegen. Für die Bearbeitung der Rechnung ist die Gegenzeichnung des Nutzers auf dem Arbeitsbericht erforderlich, ausgenommen bei Fernbetreuung.

4.2 Besonders zu vergütende Leistungen

Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z. B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

4.3 Bestätigung durch den Auftraggeber

Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt folgende Stelle die Durchführung der Arbeiten im angegebenen Zeitraum:

Funktion	Name	Kontakt
Benennung folgt		

Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung. Bei Instandsetzungsleistungen, insbesondere nach Nr. 2.3, kann eine der beiden Vertragsparteien eine förmliche Abnahme der Leistungen verlangen.

4.4 Terminabstimmung

Der Zeitpunkt der Durchführung der vertraglichen Leistung ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

4.5 Ausführungszeit

Die vertragliche Leistung ist

- ☒ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (1)
☐ zu folgenden Zeiten: _____ (1)
☐ in den Monaten: _____ (1)

durchzuführen.

5. Vergütung

5.1 Jährliche Vergütung

Für die Erfüllung der vertraglichen Leistung wird nachstehende jährliche Vergütung unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Erbringung der vertraglichen Leistung geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

Oberschule Schmiedeberg - Bestands- und Erweiterungsbau

Anlagenbereich / Jahrespauschale	Betrag netto	Einheit
Photovoltaikanlagen KG 442	_____	€
Niederspannungsschaltanlagen KG 443	_____	€
Beleuchtungsanlagen KG 445	_____	€
Gebäudeautomation / MSR-Anlagen KG 480	_____	€
Einbruchmelde-/Zutrittskontrollanlage (EMA/ZK)	_____	€
Brandmeldeanlage (BMA) - Jahresbetrag aus Anlage 3 (12 x Monatssumme)	_____	€
Summe netto	_____	€
+ 19 % MwSt.	_____	€
Gesamtbetrag brutto	_____	€

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- die vertragliche Leistung nach Nr. 2.1,
- Instandsetzungen nach Nr. 2.2; für Stark-/Schwachstromanlagen und EMA/ZK einschließlich Ersatzteilen bis zu einem Listenpreis von insgesamt 25 € je vertragliche Leistung und Anlage; für die BMA gilt die in Preisblatt 1c festgelegte Pauschalgrenze bis 30 €,
- die Beistellung des Personals gemäß Nr. 2.5,
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und Hilfsstoffe,
- die nach den Leistungskatalogen/Arbeitskarten zu liefernden Materialien,
- die Kosten für die Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfsstoffen, Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungsmaterial.

Mit dieser Vergütung sind ferner alle Nebenkosten, z. B. Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschweriszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge abgegolten, soweit diese nicht ausdrücklich als gesondert zu vergütende Leistung nach Nr. 5.2 beauftragt werden.

5.2 Leistungen nach Nr. 2.4

Leistungen nach Nr. 2.4 werden wie folgt vergütet (netto):

Stundenverrechnungssatz Obermonteur	_____ €
Stundenverrechnungssatz Monteur	_____ €
Stundenverrechnungssatz Helfer	_____ €
Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit	_____ %
Fahrtkosten (An- und Abfahrt) je Auftrag	_____ €
Hinweis	vom Bieter einzusetzen (Kalkulationsgrundlage: aktueller, ortsüblicher maßgebender Lohn)

5.3 Festpreis / Preisgleitung

Die Vergütung nach Nr. 5.1 ist ausschließlich der Umsatzsteuer für eine Vertragslaufzeit von 2 Jahren Festpreis. Ändert sich nach Ablauf einer Frist von frühestens 2 Jahren der maßgebende Lohn infolge eines neuen oder geänderten Lohn- oder Gehaltstarifvertrages und/oder lohnwirksamer Gesetze, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die jährliche Vergütung nachfolgender Preisgleitklausel angepasst werden. Erfolgen durch den Bieter keine Angaben zu Nr. 5.3, kann durch den Auftragnehmer innerhalb der Vertragslaufzeit keine Anpassung der Vergütung verlangt werden.

Dabei bedeuten:

K	=	Wartungspauschale - ohne Umsatzsteuer - bei Vertragsangebot
K□	=	neue Wartungspauschale
P _a	=	_____ = Allgemeinkostenanteil
P□	=	_____ = Lohnkostenanteil (P _a + P□ = 1,0)
L	=	_____ €/h = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot

Maßgebender Tarifvertrag: _____

(bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen)

Maßgebende Lohngruppe: _____

Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der tarifrechtlichen Änderung durch den jeweiligen Vertragspartner.

Für die Lieferung von Ersatzteilen, die nicht durch die Vergütung in Nr. 5.1 abgegolten sind, sowie für Leistungen zur Instandhaltung nach Nr. 2.3 erfolgt die Vergütung auf Basis der aktuellen, ortsüblichen Marktpreise und -löhne als Kalkulationsgrundlage. Dies gilt auch für tarifliche Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

5.4 Festpreiserklärung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir die Leistung für die Laufzeit des Vertrages zu einem Festpreis anbiete(n), wenn die Bieterangaben in Nr. 5.3 nicht vollständig von mir/uns ausgefüllt wurden.

5.5 Mängelhaftung aus Errichtung

Soweit der Auftragnehmer aus der Errichtung der Anlage(n) für Sach- und Rechtsmängel haftet, wird für Leistungen zur Erfüllung dieser Pflicht keine Vergütung gewährt.

5.6 Zahlungsweise

Die Vergütung nach Nr. 5.1 wird

- ☒ jährlich nach erfolgter Leistungserbringung (1)
- ☐ in Teilbeträgen halbjährlich nach erfolgter Leistungserbringung (1)

gezahlt. Die Zahlungsfrist beträgt 21 Tage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber.

5.7 Rechnungslegung

Der Auftragnehmer hat seine Rechnung wie folgt zu adressieren:

Große Kreisstadt Dippoldiswalde

Markt 2

01744 Dippoldiswalde

Die Kosten sind in der Rechnung getrennt für die jeweilige Anlage bzw. den Anlagenbereich (Netto, MwSt., Brutto) auszuweisen. Der Rechnung sind die Arbeitsnachweise und ein Exemplar der Arbeitsberichte je Anlage beizufügen.

Die Rechnung und zugehörige Anlagen sind elektronisch in einer Datei im Format PDF an folgenden E-Mail-Account zu senden:

Wird noch benannt

Rechnungen in Papierform bedürfen der wesentlich längeren Bearbeitungszeit seitens Auftraggeber.

6. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche der Leistungen aus diesem Vertrag beträgt 1 Jahr für Wartungs- und Instandsetzungsleistungen gemäß Nr. 2.1 und 2.2, beginnend nach Erbringung der jeweiligen Leistung.

7. Haftung

7.1 Schäden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden unverzüglich zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

7.2 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen und hat diese auf Verlangen nachzuweisen. Die Mindestdeckungssummen betragen für:

- Sachschäden: 500.000 € je Schadensfall, höchstens 1.000.000 € insgesamt

- Vermögensschäden: 250.000 € je Schadensfall, höchstens 500.000 € insgesamt
- Personenschäden: 1.000.000 € je Schadensfall, höchstens 2.000.000 € insgesamt

Wenn im Einzelfall wegen besonders geringem oder hohem Risiko eine andere Deckungssumme ausreicht oder notwendig ist, muss diese vom Auftraggeber gesondert vorgegeben werden.

8. Vertragsdauer / Kündigung

8.1 Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt am Tag der Abnahme.

8.2 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf die Dauer von 4 Jahren geschlossen.

8.3 Verlängerung

- ☐ Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. (1)
- ☒ Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen. (1)

8.4 Fristlose Kündigung

Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a) der Vertrag zur Erstellung der Anlage vorzeitig beendet worden ist,
- b) die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt werden oder infolge wesentlicher Änderungen der Anlagen kein Bedarf für die vereinbarte Leistung mehr besteht,
- c) die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen,
- d) der Auftragnehmer seine Vertragspflichten nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist nicht erfüllt oder seine Vertragspflichten in drei Fällen jeweils erst nach schriftlicher Mahnung erfüllt hat,
- e) der Betrieb des Auftragnehmers nicht mehr auf die erforderlichen vertraglichen Leistungen eingerichtet ist,
- f) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlung nicht vorübergehend einstellt,
- g) der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
- h) der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“,
- i) der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB, § 299 StGB, § 333 StGB, § 334 StGB, § 17 UWG oder § 18 UWG fallen.

Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, hat der Auftragnehmer nur einen Anspruch auf Vergütung für bereits erbrachte, mangelfreie Leistungen.

8.5 Teilstillegung

Wird nur ein Teil der in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

8.6 Vorübergehende Außerbetriebsetzung

Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

8.7 Wesentliche Änderung der Anlagen

Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

9. Pflichten des Auftraggebers

9.1 Beistellungen und Zugang

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Erbringung der vertraglichen Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Verbrauchsstoffe (wie z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

9.2 Arbeitskräfte

Der Auftraggeber stellt für die Dauer der Arbeiten folgende Arbeitskräfte:

☒ keine (1)

☐ _____ (1)

Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

10. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

11. Schriftform / salvatorische Klausel

11.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z. B. Preisanpassung, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).

11.2 Salvatorische Klausel

Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

12. Anlagen

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- ☒ Anlage 1 Bestands- und Anlagenliste (gemeinsame Anlagenübersicht) (1)
- ☒ Anlage 2 Arbeitskarten KG 442, KG 443, KG 445 und KG 480 (1)
- ☒ Anlage 3 BMA-Preisblätter 1a, 1b, 1c, 3 und 5 (1)
- ☒ Anlage 4 Anlage zur Rechnungslegung (1)
- ☐ Anlage 5 _____ (1)

Für den Auftraggeber:

Dresden, den _____

Unterschrift, Stempel

Ansprechpartner/in: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Für den Auftragnehmer:

_____, den _____

Unterschrift, Stempel

Ansprechpartner/in: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Anlage 1 - Bestands- und Anlagenliste

Gemeinsame Anlagenübersicht zum Wartungsvertrag Los 12.1 - Oberschule Schmiedeberg, Lutherplatz 24c, 01744 Dippoldiswalde

Die Mengen der Stark- und Schwachstromanlagen KG 442, 443, 445 und 480 ergeben sich aus den Revisions-/Bestandsunterlagen und den Arbeitskarten nach Anlage 2. Für EMA/ZK und BMA werden die in den vorliegenden Vertrags- bzw. Preisblattunterlagen benannten Komponenten aufgenommen.

Nr.	Anlagenbereich	Anlage / Komponente	Menge	LV-Pos. / Hinweis
1	KG 442	Photovoltaikanlagen	gem. Bestand	Arbeitskarte Anlage 2
2	KG 443	Niederspannungsschaltanlagen	gem. Bestand	Arbeitskarte Anlage 2
3	KG 445	Beleuchtungsanlagen	gem. Bestand	Arbeitskarte Anlage 2
4	KG 480	Gebäudeautomation / MSR-Anlagen	gem. Bestand	Arbeitskarte Anlage 2
5	EMA/ZK	Einbruchmeldezentrale mit ZK-Funktion und Wählgerät	1	
6	EMA/ZK	ZK-Leser ohne Tastatur	3	
7	EMA/ZK	Passiv-Infrarot-Bewegungsmelder	8	
8	EMA/ZK	Passiv-Infrarot-Bewegungsmelder als Vorhangmelder	10	
9	EMA/ZK	Kompaktalarmierung	1	
10	BMA	Brandmeldezentrale	1	22.01.14.22
11	BMA	Umschrank	1	22.01.14.23
12	BMA	Akku	2	22.01.14.24
13	BMA	opt. RM mit Sockel	34	22.01.14.25
14	BMA	opt. RM mit Sirene	34	22.01.14.26
15	BMA	Druckknopfmelder Rot	20	22.01.14.27
16	BMA	Druckknopfmelder GRÜN	20	22.01.14.28
17	BMA	Vollständig busversorgter Signalgeber	20	22.01.14.30
18	BMA	Signalgeber optisch Blitzleuchte	25	22.01.14.31
19	BMA	FIBS	1	22.01.14.38
20	BMA	Feuerwehr-Anzeigetableau	1	22.01.14.40
21	BMA	Feuerwehr-Bedienfeld	1	22.01.14.41
22	BMA	Freischaltelement	1	22.01.14.44

Hinweis BMA: Die detaillierte Kalkulation erfolgt in Anlage 3 über die Preisblätter 1a (Inspektion), 1b (Wartung), 1c (Instandsetzung), 3 (Erweiterung) und 5 (Meldertausch).

Hinweis Stark-/Schwachstrom: Die detaillierten Wartungsleistungen und Intervalle ergeben sich aus den Arbeitskarten KG 442, KG 443, KG 445 und KG 480 (Anlage 2).